

Bekanntmachung der Stadt Müncheberg
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Bundestags- und Landratswahl am 26. September 2021

Geltend für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch – Oderland, gibt die Wahlbehörde hiermit bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Müncheberg wird gemäß § 17 I und III Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 104 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	keine Öffnungszeiten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 I Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (6. September 2021) bis zum 16. Tag (10. September 2021) vor der Wahl, **spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landratswahl bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 59, Märkisch – Oderland - Barnim II, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Landkreises Märkisch-Oderland oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag:
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 I der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 I der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 I der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 I der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag:
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 I Satz 1 BbgKWahIV (bis zum 11. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 I Satz 2 BbgKWahIV (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 I Satz 1 BbgKWahIV oder der Einspruchsfrist nach § 20 I Satz 2 BbgKWahIV entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, den 26. September 2021, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 5 und 6:

Wahlscheine für die Bundestags- und Landratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, jedoch – **nicht telefonisch** – beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a bis c und 6.2, Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundes- und Landratswahl noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die Bundestagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Mit dem gelben Wahlschein für die Landratswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisnahme, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. **Mögliche Stichwahl des Landrates am 17.10.2021**

Im Falle einer Stichwahl wird das Wählerverzeichnis gemäß § 67 und § 68 BbgKWahlG fortgeschrieben. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen erneut einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Müncheberg, den 01.07.2021

U. Barkusky
Dr. Uta Barkusky
Wahlbehörde